

Lesefassung: 13.12.2007 03:15

Frankfurt, den 13.12.2007

Ergebnis der Sitzung zur Solvenzsicherung der Sachsen LB am 12./13. Dezember 2007 unter Beteiligung der BaFin und der Deutschen Bundesbank

Die Beteiligten sind sich einig, dass bankaufsichtliche Maßnahmen, die die Gefahr einer Insolvenz der Sachsen LB begründen könnten, zu vermeiden waren.

Dazu wurde in Umsetzung der Grundlagenvereinbarung vom 26./27. August 2007 und der Treuhandvereinbarung vom 25. Oktober 2007 unter Gremienvorbehalt folgendes vereinbart:

I. Risikoschirm für die Sachsen LB

- a) Gruppe der strukturierten Portfolien, die in der Sachsen LB verbleiben sollen (LAAM; Georges Quay; Synapse L/S + FI; Omega I + II; Synth. Assets (CDO, ABS, CDS, CPPI,...))

Der Freistaat Sachsen stellt zur Abdeckung der Mark-to-Market-Verluste einen Betrag von 500 Mio. Euro zur Verfügung, der bei der Berechnung des Kaufpreises gemäß II. in Ansatz gebracht wurde.

- b) Strukturierte Portfolien (Ormond Quay, Sachsen Funding, Synapse ABS)

Die genannten Portfolien werden zum Buchwert in eine Zweckgesellschaft überführt und sollen bis zur Endfälligkeit gehalten werden.

Die Liquidität der Zweckgesellschaft in Höhe von insgesamt 17,492 Mrd. Euro wird wie folgt erbracht und bis zur Endfälligkeit zur Verfügung gestellt:

Eine Tranche von knapp 50 % (ca. 8,747 Mrd. Euro) wird von der LB BW finanziert. Die zweite Tranche von gut 50 % (ca. 8,747 Mrd.

Euro) wird anstelle eines Einsatzes der Sicherungsreserve der Girozentralen/Landesbanken von Instituten, die dieser Gruppe angehören, erbracht.

Die zweite Tranche haftet nach in Anspruchnahme der ersten Tranche und der im nachfolgenden Absatz aufgeführten Garantie des Freistaates Sachsen. Beide Tranchen werden in angemessenem Umfang aus den Erträgen der Portfolien verzinst.

Der Freistaat Sachsen wird zur Absicherung von tatsächlichen Zahlungsausfällen innerhalb der Portfolien eine Garantie von 2,75 Mrd. Euro bereit stellen. Davon wird eine Teilgarantie über mindestens 1 Mrd. Euro in 2007 und der Restbetrag zeitnah in 2008 erbracht. Für die Stellung der Garantie wird eine marktgerechte Provision in Höhe von bis zu 0,5 % p.a. aus den Erträgen der Strukturen der Zweckgesellschaft bezahlt. Diese Garantie wird vor den vorgenannten Tranchen in Anspruch genommen.

Bei echten Verlusten (durch Zahlungsausfälle der Kreditnehmer) ab einem Betrag von insgesamt 3 Mrd. Euro hat die LB BW das Recht, die in der Zweckgesellschaft enthaltenen Portfolien zu liquidieren.

Alle Parteien stimmen überein, dass die Zweckgesellschaft nicht in der LB BW konsolidiert werden soll. Für den Fall, dass der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der LB BW-Gruppe wider Erwarten eine Konsolidierungspflicht bejaht, werden die Parteien die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Konsolidierungspflicht zu vermeiden. Dabei ist eine angemessene Erhöhung der zweiten Tranche in Betracht zu ziehen.

Durch die Einbringung der Strukturen in die Zweckgesellschaft entfällt die bisher bestehende Gewährträgerhaftung des Freistaates Sachsen durch Neufinanzierung.

Die Verwaltung der Zweckgesellschaft erfolgt durch einen vom Freistaat Sachsen im Benehmen mit der LB BW bestellten und beauftragten professionellen Verwalter.

II. Kaufpreis für die Sachsen LB

Unter Berücksichtigung der Risikoabschirmung gemäß I a) wird der Kaufpreis für die Sachsen LB abschließend auf 328 Mio Euro festgelegt. Der Freistaat Sachsen behält sich das Recht vor, den Kaufpreis zur Zeichnung von Anteilen an der LB BW zu verwenden.

III. Sonstiges

Die zuständigen Gremien sind unverzüglich einzuberufen, um Gremienvorbehalte zu beseitigen.

Die Parteien verpflichten sich, diese Eckpunkte unverzüglich in eine Vereinbarung umzusetzen, mit der die Grundlagenvereinbarung angepasst wird.

Die Fusion der Sachsen LB mit LB BW soll zeitnah nach Stellung der vollständigen Garantie des Freistaates Sachsen und der zweiten Tranche durchgeführt werden.